

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2001

Nr. 136

ausgegeben am 20. August 2001

Gesetz

vom 28. Juni 2001

betreffend die Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 13. September 2000 über Mietbeiträge für Familien,
LGBL 2000 Nr. 202, in der Fassung des Gesetzes vom 25. Oktober 2000,
LGBL 2000 Nr. 254, wird wie folgt abgeändert:

Art. 16

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen des Amtes für Wohnungswesen kann binnen
14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für
Verwaltungsangelegenheiten eingereicht werden.

2) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwal-
tungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde
bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz erhoben werden.

Art. 45

Aufgehoben

II.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2001 in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Othmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef